



Geschäftsordnung des Beirats des Landeskrebsregisters NRW

(Stand: 27. Juli 2017)

Präambel

Das Landeskrebsregister NRW (LKR NRW) hat die Aufgaben, fortlaufend und flächendeckend Daten über das Entstehen, Auftreten, die Behandlung und den Verlauf von Krebserkrankungen zu sammeln, zu verarbeiten, wissenschaftlich auszuwerten und zu publizieren sowie Daten für die Forschung zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen soll das LKR NRW Forschungsvorhaben, die der Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung und der Bekämpfung und Erforschung von Krebserkrankungen dienen, fördern, durchführen oder sich daran beteiligen.

Das Landeskrebsregister hat einen Beirat und einen wissenschaftlichen Fachausschuss. Der Beirat berät das Landeskrebsregister NRW insbesondere mit seiner Expertise aus dem Gesundheitswesen, der Selbsthilfe und dem Datenschutz bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Der Beirat hat gemäß § 7 LKR NRW insbesondere die Aufgaben,

- Maßnahmen zur besseren Erreichung der in § 1 des Landeskrebsregistergesetzes NRW genannten Zwecke vorzuschlagen,
- Personen und Institutionen vorzuschlagen, welche die Arbeit des Landeskrebsregisters evaluieren,
- Stellung zu nehmen zur Zusammenarbeit des Landeskrebsregisters mit meldepflichtigen Personen und der einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung im Sinne des § 137 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu einem nach Nummer 2 erstellten Evaluierungsbericht, zu der Projekt-, Investitions- und Personalplanung des Landeskrebsregisters, insbesondere zu den Wirtschaftsplänen, Jahresabschlüssen und Lageplänen einschließlich eines dazugehörigen Prüfberichts,
- das Landeskrebsregister bei der Anpassung des Programms nach § 15 Absatz 1 Satz 1 an neue technische Begebenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- über Anträge auf Überlassung von im Landeskrebsregister gespeicherten Daten nach den § 22 Absatz 2 und § 23 zu beraten und Empfehlungen darüber abzugeben, ob den Anträgen entsprochen werden soll.
- Initiativen zu formulieren sowie Vorschläge und Stellungnahmen zu den Aufgaben des Fachausschusses nach § 8 Abs. 2 LKR NRW abzugeben.

Die Mitglieder des Beirats sowie für jedes Mitglied eine Vertretung werden gemäß § 6 Absatz 1 LKR NRW vom für das Gesundheitswesen in NRW zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung des § 12 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes berufen.

Der Beirat soll aus mindestens neun und höchstens 22 natürlichen Personen bestehen, die über die erforderliche Sach- und Fachkunde verfügen.

Der Berufungszeitraum beträgt fünf Jahre. Eine mehrmalige Berufung ist zulässig.

Die internen Rahmenbedingungen für die Arbeit des Gremiums sollen für die jeweils laufende Benennungsperiode vom Gremium selbst in einer Geschäftsordnung nach § 6 Absatz 4 LKR NRW festgelegt werden.

§ 1

Mitglieder des Beirats

1. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder vertreten bei ihrer Tätigkeit die Organisationen, von denen sie für eine Mitgliedschaft im Beirat vorgeschlagen wurden. Mitglieder/Vertretungen können jederzeit schriftlich gegenüber dem für das Gesundheitswesen in NRW zuständigen Ministerium ihr Ausscheiden erklären.
2. Scheidet ein Mitglied/Vertretung vor Ablauf des Berufungszeitraums aus, so kann ein neues Mitglied/Vertretung für die verbleibende Zeit berufen werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung nach Berufung und endet spätestens am Tag vor der konstituierenden Sitzung des neu berufenen Beirats.
4. Die für Sitzungen nach § 4 Nr. 1 entstehenden Fahrt- und Reisekosten werden auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Belege nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 16.12.1998, in der aktuellen Fassung, i.V. mit den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum LRKG vom LKR NRW erstattet, sofern diese Kosten nicht von Dritten getragen werden. Honorare werden nicht gezahlt.

§ 2

Vorsitz, Stellvertretung

1. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder. Ab dem dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Die Amtsdauer des Vorsizes und der Stellvertretung entspricht dem Berufungszeitraum von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Es besteht die Möglichkeit, von diesen Ämtern zurückzutreten, ohne zugleich als Mitglied auszuscheiden.
3. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz enden spätestens mit der Beendigung der Mitgliedschaft der das Amt innehabenden Person.
4. Die Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers erfolgt entsprechend Absatz 1.

§ 3

Geschäftsstelle für den Beirat

1. Beim LKR NRW wird zur Unterstützung des Beirats und zur Organisation seiner Arbeit eine Geschäftsstelle für den Beirat eingerichtet und aus dem Haushalt des LKR NRW finanziert. Diese Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte und unterstützt den Beirat bei der Wahrnehmung der Aufgaben.

§ 4

Sitzungen des Beirats

1. Sitzungen des Beirats finden mindestens einmal im Jahr in seiner Geschäftsstelle statt. Darüber hinaus kann der Beirat zusammentreten, wenn die/der Vorsitzende, die Mehrheit der Mitglieder, das für das Gesundheitswesen NRW zuständige Ministerium oder das LKR NRW dies für erforderlich halten. Den Wünschen der Mitglieder des Beirats, des für das Gesundheitswesen NRW zuständigen Ministeriums oder des LKR NRW nach Beratung bestimmter Themen ist bei der Aufstellung der Tagesordnung Rechnung zu tragen. Tagesordnung, Ort, Zeit und Form der Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einvernehmlich mit dem LKR NRW festgelegt.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen unter Beifügung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail versendet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgesehen werden.
3. Die/der Vorsitzende leitet und schließt die Sitzungen. Sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreterin/Stellvertreter verhindert oder noch nicht gewählt, leitet das LKR NRW die Sitzung.
4. An den Sitzungen des Beirats nehmen Vertreterinnen und Vertreter des LKR NRW und der/die Beauftragte des für das Gesundheitswesen in NRW zuständigen Ministeriums mit beratender Stimme teil.
5. Der Beirat kann beschließen, weitere Gäste mit beratender Stimme und Sachverständige hinzuzuziehen. Die Sachverständigen können ihre Stellungnahme mündlich abgeben. Der Beirat behält sich vor, in begründeten Fällen die Gäste und Sachverständigen vorübergehend von der Sitzung auszuschließen.
6. Die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen müssen dem Gegenstand der Beratung angemessen sein. Zur Übernahme der Reisekosten von Gästen und Sachverständigen bedarf es der vorherigen Zustimmung des LKR NRW.
7. Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem LKR NRW weitere Informationen Dritter einholen.

§ 5

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Beschlussfassung

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder/berufenen Vertretungen an der Sitzung teilnimmt. Schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern, die verhindert sind, bringt die Geschäftsstelle in die Beratung ein, wenn sie der Geschäftsstelle spätestens bis zum Beginn der Sitzung mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail zugegangen sind.
2. Bei Beschlüssen und Beratungen soll der Beirat Einstimmigkeit anstreben. Wenn dies nicht möglich ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Als abgegebene Stimmen zählen Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen. Beschlüsse des Beirats sind dem LKR NRW zu übermitteln.

3. Von einem Mehrheitsvotum abweichende Meinungen können in der Niederschrift nach § 7 dargelegt werden, sofern der Beirat oder einzelne Mitglieder dies für erforderlich halten.
4. Der Aufgabenkatalog erfordert nicht zwangsläufig die Zusammenkunft der Mitglieder in einer Sitzung, sondern kann auch im Wege alternativer Kommunikationsformen erfüllt werden. So können Beratungen und Beschlussfassungen auch durch Telefonschaltkonferenzen oder Abstimmungen per E-Mail erfolgen. Dies gilt insbesondere, wenn externe Zeitvorgaben zum Ausschluss des LKR NRW bei Forschungsvorhaben führen können oder aus anderen, darzulegenden Gründen eine besondere Dringlichkeit der Beschlussfassung gegeben ist. Bei schriftlichen Beschlussfassungen übermittelt die Geschäftsstelle allen Mitgliedern des Beirats die erforderlichen Unterlagen sowie einen Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle des LKR NRW per E-Mail. Die Mitglieder des Beirats können innerhalb einer dem Beratungsgegenstand angemessenen, vorgegebenen Frist ein Votum abgeben, ob den Anträgen im Sinne des vorgelegten Beschlussvorschlages entsprochen werden soll. Eine schriftliche Beschlussfassung nach den Bestimmungen dieses Absatzes ist von der Geschäftsstelle des LKR NRW in jedem Fall zu begründen.
5. Die Geschäftsstelle des LKR NRW hat bei ihrer Entscheidung die Empfehlungen bzw. Ergebnisse der Abstimmungen der Mitglieder des Beirats zu berücksichtigen. Die Geschäftsstelle informiert im Anschluss die Mitglieder des Beirats über die getroffene Entscheidung.

§ 6

Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung

1. Ein Mitglied des Beirats darf nicht an der Beschlussfassung und den mit ihr zusammenhängenden Beratungen mitwirken, wenn Umstände vorliegen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit begründen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Entscheidung ihm selbst, einem oder einer Angehörigen oder einer natürlichen oder juristischen Person, die es kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertritt oder bei der es beschäftigt ist oder deren Interesse es zu vertreten hat, einen unmittelbaren Vorteil bringen kann. Interessenkonflikte einzelner Mitglieder, die aus dem Beratungsthema des Beirats resultieren könnten, sind vor Beratungsbeginn der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle mitzuteilen.
2. Der Beirat entscheidet den jeweiligen Tagesordnungspunkt mit Mehrheit der übrigen Mitglieder und in Abwesenheit der/des Betroffenen.

§ 7

Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Beirats fertigt die Geschäftsstelle eine Niederschrift an.
2. Die Niederschrift muss enthalten:
 - den Ort und Tag der Sitzung,
 - die Namen der anwesenden Personen sowie deren Abwesenheit bei einer Beratung oder Beschlussfassung,
 - den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Beratungen.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats und den teilnehmenden Gästen gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 LKRG NRW innerhalb von zehn Wochen nach Beendigung der Sitzung zuzuleiten.

Über die endgültige Fassung der Niederschrift beschließt der Beirat in der nächsten Sitzung.

Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/-in zu unterschreiben und bei der Geschäftsstelle aufzubewahren.

Die/der Vorsitzende kann nach Beschluss des Beirats unter Einbeziehung der Geschäftsstelle über die Tätigkeit des Beirats der Öffentlichkeit einen Bericht veranlassen und zugänglich machen.

§ 8

Wahrung der Vertraulichkeit

1. Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Beirats, die teilnehmenden Gäste und Sachverständigen sind verpflichtet, über den Prozess der Meinungsbildung, insbesondere aber über die Aussagen einzelner Mitglieder im Rahmen der Beratungen, sowie über Forschungsanträge Verschwiegenheit zu wahren.
2. Darüber hinaus kann der Beirat die Vertraulichkeit weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten für die Mitglieder des Beirats auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft fort.

§ 9

Beschluss der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird mit der Mehrheit der Mitglieder/berufenen Vertretungen beschlossen. Dies gilt auch für Änderungen der Geschäftsordnung. Die Geschäftsstelle beim LKR NRW ist über die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Inkrafttreten und Laufzeit

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 27. Juli 2017 in Kraft und gilt bis zum Ende der laufenden Benennungsperiode des Beirats. Die Geschäftsordnung wird auf der Internetseite des LKR NRW veröffentlicht.